

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 19. Jan. 1993 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.10.1989 beschlossen:

1.

§ 3 Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,- DM.
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, eine Entschädigung in Höhe von 20,- DM.

- (2) - (5) Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

2.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 19. Jan., 1993

Michael Heitz
Bürgermeister

Verkündet im Mitteilungsblatt
der Stadt Elzach

Nr. 6 vom 10.2.1993

OK